

Interpellation Romer-Jud-Benken (22 Mitunterzeichnende) vom 16. September 2020

## **Strandweg – Sicherheitsrisiko für Velofahrer**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. Dezember 2020

Heidi Romer-Jud-Benken erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 16. September 2020 nach dem Sicherheitsrisiko für den Langsamverkehr entlang der Kantonsstrasse Nr. 17 zwischen Rapperswil-Jona und Schmerikon. Sie möchte wissen, wie die Regierung den Bedürfnissen des Langsamverkehrs in diesem Abschnitt gerecht werden will und wann die Bewohnerinnen und Bewohner der Region mit Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur für den Langsamverkehr rechnen dürfen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Unfall der E-Bike-Fahrerin vom 2. August 2020 auf dem Strandweg auf der Höhe des kantonalen Schifffahrtsamtes in Schmerikon ist ein tragisches Ereignis. Bis anhin sind die Umstände, die zum Unfall geführt haben, leider nicht bekannt. Die Klärung der Unfallursache ist Gegenstand der laufenden Ermittlung. Die Auswertung sämtlicher polizeilich registrierter Unfälle im Zeitraum der letzten drei Jahre zeigt für diesen Abschnitt kein auffälliges Unfallgeschehen. Es sind – ohne den schweren Unfall vom 2. August 2020 – drei weitere Velounfälle verzeichnet. Bei sämtlichen drei Unfällen hatte die vorhandene Infrastruktur keinen Einfluss auf den Unfallhergang. Der Strandweg kann gemäss den aktuellen Erkenntnissen aus der Unfallanalyse deshalb nicht als Unfallschwerpunkt oder als besonders gefährlich eingestuft werden.

Parallel zum Strandweg und zur Bahnlinie führt die Kantonsstrasse Nr. 17 von Schmerikon nach Rapperswil-Jona. Kurz nach der Verzweigung bei der «Neuen Eschenbacherstrasse» Richtung Rapperswil-Jona beginnt der Ausserortsbereich mit signalisierter Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h. Auf der gesamten Ausserortsstrecke, abgesehen von wenigen Metern im Bereich des Klosters Wurmsbach, ist keine separate Veloinfrastruktur vorhanden. Die ausgewerteten Verkehrsunfälle im Zeitraum der letzten drei Jahre zeigen auch auf der Kantonsstrasse kein auffälliges Unfallgeschehen. Aus der Unfallanalyse ist hier ebenfalls kein Unfallschwerpunkt oder eine besondere Gefährdung erkennbar. Die Regierung ist sich bewusst, dass die Kantonsstrasse mit der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h für Velofahrende nicht sehr angenehm zu befahren ist. Eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit ist aber gestützt auf Art. 108 der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SR 741.21) nicht möglich. Auch das Anbringen von beidseitigen Radstreifen ist aufgrund des dafür zu schmal bemessenen Querschnitts der Kantonsstrasse nicht möglich.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung teilt die Auffassung der Interpellantin, dass auf der Kantonsstrasse Nr. 17 im Abschnitt zwischen Jona und Schmerikon kein attraktives Veloangebot vorhanden ist. Für den Fuss- und Veloverkehr steht aber parallel zur Kantonsstrasse Nr. 17 eine attraktive sowie sichere Verbindung entlang des Strandwegs zur Verfügung, auf der im Vergleich zur Kantonsstrasse weniger Höhenunterschiede überwunden werden müssen. Die Kantonsstrasse Nr. 17 ist aus Sicht der Regierung aufgrund des fehlenden Langsamverkehrsangebots, der beengten Verhältnisse und der hohen Geschwindigkeiten im Ausserortsbereich als Veloroute nicht geeignet und nicht zweckmässig. Diese Beurteilung stützt sich auf die im

Jahr 2015 erstellte Potenzialanalyse, die nachweist, dass eine Zweckmässigkeit zum Ausbau der Kantonsstrasse Nr. 17 mit einer Veloinfrastruktur nicht gegeben ist.

- 2./3. Gemäss der Gesamtverkehrsstrategie Kanton St.Gallen (GVS) sind die Bedürfnisse der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden aufeinander abzustimmen. Es gilt ein ausgewogenes Verhältnis zu finden, bei dem alle Verkehrsteilnehmenden gleichermassen berücksichtigt werden. Sichere sowie attraktive Fuss- und Veloverkehrsverbindungen sollen dabei gefördert werden, um den Bedürfnissen schwächerer Verkehrsteilnehmenden gerecht zu werden. Mit der Veloführung entlang des Strandwegs wird den strategischen Zielen und dem genannten Bedürfnis aus der GVS bereits heute entsprochen. Um der zunehmenden Nutzendenzahl auf dem Strandweg eine weiterhin attraktive Veloverbindung anbieten zu können, sind zur Entschärfung von bekannten Schwachstellen sowie zur Steigerung der Attraktivität und zur Erhöhung der Sicherheit dieser Route konkrete Massnahmen wie ein durchgehender Hartbelag, eine ergänzende Beleuchtung oder auch punktuelle Verbreiterungen des Strandwegs zu prüfen.

Die Zuständigkeit für die Planung und Umsetzung entsprechender baulicher Massnahmen am Strandweg liegt bei den Gemeinden Rapperswil-Jona und Schmerikon als Eigentümerinnen des Strandwegs (Gemeindestrassen und -wege). Der Kanton unterstützt die Gemeinden dabei fachtechnisch bei der Planung und Projektierung. Gemäss Art. 95 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) werden Verbesserungen an Fuss-, Wander- und Radwegen von kantonaler und regionaler Bedeutung in den politischen Gemeinden aber auch mit werkgebundenen kantonalen Beiträgen von bis zu 65 Prozent der anrechenbaren Baukosten unterstützt. Bei diesen werkgebundenen Beiträgen nach StrG handelt es sich um eine bewährte, und im schweizweiten Vergleich sehr fortschrittliche, Finanzierung von kantonalen und regionalen Fuss-, Wander- und Radwegen. Der Kanton St.Gallen nimmt damit schweizweit eine Vorreiterrolle ein, da gemäss Bericht «Nationale Finanzierungsmodelle für Veloinfrastrukturen» von SchweizMobil spezifische Rahmen- oder eigentliche Velokredite nur in sehr wenigen Kantonen bestehen.